



# proTOGGENBURG.ch

## Statuten des Vereins proTOGGENBURG.ch

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „proTOGGENBURG.ch“ - Verein Zweitwohnungsbesitzer Region Toggenburg (nachfolgend Verein) - besteht ein gemeinnütziger, politisch wie konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wildhaus-Alt St. Johann.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die allgemeine Vertretung der Interessen von Personen, welche in den Gemeinden des Wahlkreises Toggenburg eine Zweitwohnung besitzen.

Er informiert seine Mitglieder über die Entwicklung des Toggenburgs, vertritt deren Anliegen gegenüber Dritten und bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit Einheimischen und den Behörden.

### Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auswärtige natürliche Personen werden, die nicht einheimische Zweitwohnungsbesitzer von Gemeinden des Wahlkreises Toggenburg sind, und keinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde haben.
2. Als Partnermitglieder gelten Miteigentümer, Lebenspartner, Kinder sowie Eltern von Zweitwohnungsbesitzern, sofern sie die Wohnung regelmässig mitbenutzen.
3. Aufnahmegesuche sind schriftlich (auch elektronisch) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Entscheid hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.

### Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit Aufgabe des Grundeigentums oder dem Tod eines Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten per Ende Jahr möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen (auch elektronisch mit Empfangsbestätigung).
3. Mitglieder, die den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben stören, können auf Antrag des Vorstandes unter Bekanntgabe von Gründen von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied auf jeden Fall anzuhören.

## **Art. 5 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

## **Art. 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich in der Regel im ersten Quartal statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich (auch elektronisch) eingeladen. Die Traktandenliste liegt der Einladung bei.
3. Nur anwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Vertretung ist ausgeschlossen.
4. Anträge seitens der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anfragen werden grundsätzlich an der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.
5. Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist verpflichtet, auf schriftliches Begehren von mindestens 2/3 der Mitglieder, eine solche einzuberufen. Die Einladung dazu hat wiederum 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:
  1. Wahl der Stimmzähler
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  3. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
  4. Wahl von zwei Revisoren
  5. Abnahme des Jahresberichtes
  6. Abnahme der Jahresrechnung
  7. Verabschiedung des Budgets
  8. Entlastung des Vorstandes sowie insbesondere des Kassiers
  9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  10. Änderung der Statuten
  11. Beschlussfassung über Anträge sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
  12. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in einem Dachverband
  13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Beschlüsse zu Art. 6 Ziff. 6 betreffend dessen Ziffern 10, 12 und 13 können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

## **Art. 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ersatzwahlen während der Amtsperiode gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Es besteht Stimmzwang. Beschlussfassung ist auch auf dem Weg des Zirkularbeschlusses möglich. Jedes Vorstandsmitglied kann jedoch eine mündliche Verhandlung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Führen eines Beschlussprotokolls ist bei jeder Sitzung zwingend.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und legt ihr den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht vor.
5. Er kann Reglemente verabschieden sowie Fachgruppen einberufen.
6. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und kann bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.
7. Er erstellt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und ein Budget für das kommende Vereinsjahr.

#### **Art. 8 Revision**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung den Antrag auf Abnahme oder Rückweisung. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren können auch während des Jahres die Buchhaltung stichprobenhaft kontrollieren.

#### **Art. 9 Mitgliederbeitrag und Haftung**

1. Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglied und Partnermitglied wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er beträgt pro Vereinsjahr mindestens 50 CHF für Einzelmitglieder und 40 CHF für Partnermitglieder. Bei Eintritt während des laufenden Vereinsjahres, ist der volle Beitrag geschuldet.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
3. Mitglieder sowie Vorstand sind zu keinen persönlichen Deckungsbeiträgen verpflichtet.
4. Verkauft ein Mitglied seine Liegenschaft während eines Vereinsjahres und tritt der neue Eigentümer dem Verein bei, ist im ersten Jahr vom Neumitglied kein Mitgliederbeitrag geschuldet.

#### **Art. 10 Auflösung**

1. Eine Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Hierfür müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Die Mehrheit entscheidet. Wird dieses Quorum nicht erreicht, entscheidet in einer weiteren Versammlung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Steht die Auflösung fest, soll das Vereinsvermögen einer anderen Organisation mit gleicher Zielsetzung übergeben werden. Besteht keine solche Organisation, so fällt das Vereinsvermögen an Toggenburg Tourismus.

**Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2016**